

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sperzel & Jähne GbR Werbetechnik

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) stellen Grundregeln für die Beziehung zwischen den Kunden („Kunden“; „Auftraggeber“) und der Sperzel & Jähne GbR Werbetechnik („SundJ Werbetechnik“) dar. Sie gelten für alle derzeitigen und künftigen Verträge bzw. Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Leistungen zwischen der SundJ Werbetechnik und ihren Kunden, auch dann, wenn die SundJ Werbetechnik nicht in jedem einzelnen Fall auf die AGB Bezug nimmt.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand der AGB sind Verträge mit der SundJ Werbetechnik („Auftragnehmer“) über die Durchführung von individuellen, objektbezogenen Werbemaßnahmen („Vertrag“), insbesondere folgende Werbemaßnahmen (alle zusammen „Werbemaßnahme“):

- Vermietungs- bzw. Maklerschilder zur Vermarktung von Immobilien;
- Bauschilder zum Hinweis auf Bauherr, Bauträger, Architekt, Baumaßnahme;
- Firmenschilder und Hinweisschilder auf firmeneigenen und/oder firmenfremden Grundstücken;
- Werbebanner für obige Zwecke;
- Kraftfahrzeug-/ Schaufensterbeschriftungen;
- Leuchtreklame;
- andere Individuelle Werbemaßnahmen.

2. Vertrag

- 2.1. Der Vertrag umfasst, soweit nicht anders vereinbart, die Montage, Errichtung der für die Durchführung der Werbemaßnahmen erforderlichen Konstruktionen, Vorrichtungen bzw. Anlagen („Montageleistung“) an dem vom Auftraggeber vorgegebenen Standort. Eine Demontage wird grundsätzlich separat beauftragt und gesondert berechnet. Eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur der Werbemaßnahme erfolgt nach schriftlicher Beauftragung des Auftraggebers auf dessen Kosten.
- 2.2. Angebote des Auftragnehmers sind inklusive der Angaben zu Lieferzeiten und Preisen freibleibend.
- 2.3. Der Vertrag kommt grundsätzlich durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftragnehmers eine Abwicklung des Vertrages unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt wird oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Auftragnehmer gefährdet ist. Sofern der Auftragnehmer innerhalb einer gesetzten Frist eine Vorauszahlung über die ggf. restliche Auftragssumme leistet, kann der Vertrag fortgesetzt werden. Mit Zugang der Kündigung werden die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers für die bereits erbrachten Teilleistungen fällig. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 2.5. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder eine Übertragung des Vertrages selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

2.6. Der Auftragnehmer hat vor Durchführung des Vertrags dem Auftraggeber die spezifizierten Datensätze für die beauftragte Werbemaßnahme zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber trägt hierbei die Verantwortung für die Korrektheit der Datensätze.

2.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, an der von ihm montierten Werbemaßnahme ein Hinweisschild mit seinem Namen, seinen Kontaktdaten und seinem Logo in unauffälliger Größe anzubringen. Die Kosten für dieses Hinweisschild trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf durch den Auftraggeber berechtigt, Fotos von der Werbemaßnahme für eigene Marketingzwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere auch für seine eigene Internet-Homepage zu verwenden.

2.8. Auf Wunsch des Auftraggebers bietet der Auftragnehmer nach einer durchgeführten Demontage die Einlagerung noch verwendbarer PVC-Platten an. Diese Dienstleistung wird ausdrücklich und grundsätzlich separat durch den Auftraggeber beauftragt und gesondert berechnet.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 3.2. Vereinbarte Nebenleistungen und alle vom Auftragnehmer vereinbarungsgemäß verauslagte Kosten werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, vom Auftraggeber getragen. Der Auftraggeber trägt eventuelle Fracht-, Versicherungskosten und eventuelle Kosten für Verpackung und Entsorgung.
- 3.3. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten und nicht bestrittenen Forderungen zulässig.
- 3.4. Ein Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrecht oder eine Minderung kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt und nicht bestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das auf der Rechnung angegebene bzw. anderweitig bekannt gegebene Konto des Auftragnehmers zahlbar.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist im zumutbaren Umfang zur Ausführung und Abrechnung von Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigt.
- 4.3. Bei Neukunden ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 40% des Auftragswertes zu verlangen. Bei Werbemaßnahmen ab einem Auftragswert von EUR 20.000 ist der Auftragnehmer ebenfalls berechtigt, eine Anzahlung in vorgenannter Höhe zu verlangen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang eine Anzahlungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts stellen.

5. Liefer- und Leistungsfrist

- 5.1. Verbindliche Liefer- und Leistungstermine orientieren sich grundsätzlich an Liefer- und Leistungsfristen („Fristen“), gerechnet in wie unten definierten Arbeitstagen und bedürfen der Schriftform („verbindlicher Liefertermin“). Der Lauf einer schriftlich zugesagten Frist beginnt einen Arbeitstag nach dem Arbeitstag, an dem sämtliche für die Durchführung bzw. Erfüllung des Vertrages erforderlicher Unterlagen, Informationen („Datensätze“) in Bezug auf die Werbemaßnahme beim Auftragnehmer vorliegen. Werden nachträg-

liche Änderungen zu einem Vertrag mit schriftlich zugesagter Lieferfrist vereinbart, gelten die vorgenannten Regelungen analog und werden durch das Vorliegen sämtlicher nachträglicher Datensätze ausgelöst.

- 5.2. Wegen Liefer- oder Leistungsverzug kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder einen Vertrag vorzeitig kündigen, wenn ein verbindlicher Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten und eine in Bezug auf die Art, den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Lieferung oder Leistung angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Die Nachfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 5.3. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie zum Beispiel Beschaffungseingänge, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen („Störung“) verlängern, auch soweit sie beim Vorlieferanten eintreten, die Liefer- und Leistungsfrist um die Dauer der Störung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung und/oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird der Auftragnehmer von der Liefer- und Leistungsverpflichtung frei.
- 5.4. Verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist oder wird der Auftragnehmer von der Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keinen Schadensersatzanspruch herleiten. Der Auftragnehmer wird den Auftragnehmer von auftretenden Verzögerungen unverzüglich benachrichtigen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistung des Auftragnehmers bezieht sich auf die von ihm durchgeführte Montageleistung. In diesem Zusammenhang verursachte Schäden (z.B. an parkenden Kraftfahrzeugen oder an Leitungen) sind durch eine Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers abgesichert.
- 6.2. Die nachfolgenden Bestimmungen 6.3 bis 6.6 gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern. Insoweit finden die allgemeinen gesetzlichen Regeln Anwendung.
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Datum des Gefahrenübergangs.
- 6.4. Ist eine Montageleistung mangelhaft oder wird diese innerhalb der Gewährleistungspflicht mangelhaft, ist der Auftragnehmer unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder eine Nachbesserung durchzuführen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
- 6.5. Offensichtliche Mängel an der Montageleistung müssen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Montageleistung ist in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Auftragnehmer bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer aus.
- 6.6. Vom Auftragnehmer genannte Eigenschaften von verwendeten Materialien (z.B. Haltbarkeit und Belastbarkeit von Stahl-/Eisenrohren, Haltbarkeit von Hölzern; Haltbarkeit von Folien etc.) beziehen sich auf Angaben der jeweiligen Hersteller, stellen grundsätzlich nur Richtwerte dar und sind nicht bindend. Der Kunde hat durch Materialtests ggf. selbst zu überprüfen ob das Material für den jeweiligen Einsatz geeignet ist und ob und wann es ggf. zu ersetzen ist.
- 6.7. Als Monteur entfällt auf den Auftragnehmer keine Produkthaftung. Eine Produkthaftung entfällt eventuell auf den Hersteller der von dem Auftragnehmer im Rahmen der Montage verwendeten Materialien (z.B. Hersteller der Stahlrohre, Folienhersteller). Wird

z.B. ein montiertes Werbeschild durch Materialmängel schadhaft, wird der Auftragnehmer ihm eventuell zustehende Produkthaftungsansprüche gegenüber den Herstellern der Materialien an den Auftraggeber abtreten und ihm bei der Geltendmachung der Ansprüche behilflich sein.

7. Haftung / Vertragsstörung

- 7.1. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Schadensersatzansprüche aus Verzug, wegen Unmöglichkeit der Leistung, der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung und/oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.
- 7.2. Gegenüber Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Freiberuflern ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 7.3. Der Schadensersatzanspruch bezieht sich ausschließlich auf die vom Auftragnehmer erbrachte Montageleistung. Folgeschäden sind von der Haftung ausgeschlossen.
- 7.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung seiner Leistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Abrissmaßnahmen, die vom Eigentümer des Standorts der Werbemaßnahme durchgeführt werden).
- 7.5. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Untergang der Werbemaßnahme durch Dritte oder durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden) haftet der Auftragnehmer nicht. Ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Werbemaßnahme („Übergabe“) hat der Auftraggeber die Sicherungspflichten an der Werbemaßnahme zu übernehmen („Gefahrenübergang“).
- 7.6. Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche sind nicht auf Dritte übertragbar.
- 7.7. Die Montage erfolgt nach den Vorgaben des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen. Für aus einer nicht vorliegenden Genehmigung resultierende Ansprüche Dritter haftet der Auftraggeber.
- 7.8. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Genehmigung des Eigentümers zur Errichtung der Werbemaßnahme auf seinem Grundstück vorliegt und der Eigentümer über den Zeitpunkt der Maßnahme informiert ist. Diesbezüglich eventuell anfallende Kosten und/oder Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.
Eine Einbindung des Auftragnehmers in einen eventuellen Genehmigungsvorgang findet nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers im Rahmen einer separaten Dienstleistung statt. Der Auftragnehmer geht bei Auftragserteilung grundsätzlich vom Vorliegen eventuell erforderlicher Genehmigungen aus.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechende Zusatzkosten z.B. aufgrund einer Verzögerung der Montage durch einen nicht informierten Eigentümer, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Sollte die Leistung auf der Grundlage eines Auftrags des Auftraggebers bereits begonnen worden sein und nicht ausgeführt werden können aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist die Auftragssumme durch den Auftraggeber in voller Höhe, jedoch abzüglich ersparter Aufwendungen zu begleichen. Gegen eine angemessene, marktübliche Vergütung ist die SundJ Werbetechnik im Rahmen eines separaten Auftrages bereit, die Demontage vorzunehmen.

- 7.9. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive der Werbemaßnahme bzw. deren Gestaltung sowie deren rechtliche, insbesondere Urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bis zur Erfüllung aller vertraglichen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an dem montiertem Werk vor bzw. einzelnen Teilen hiervon, wie z.B. Hölzern, Stahl-/Eisenrohren; PVC-Platten (Eigentumsvorbehalt). Das Eigentum geht erst mit vollständiger Zahlung an den Auftraggeber über, nicht bereits mit Erbringung der Leistung.
- 8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, und erfolgter Kündigung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung auf Kosten des Auftraggebers zu demontieren.
- 8.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Leistung bzw. einzelne Teile hiervon vor Eigentumsübergang auf den Auftraggeber wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

9. Recht, Gerichtsstand

- 9.1. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht.
- 9.2. Sitz des Auftragnehmers ist Frankfurt am Main. Frankfurt am Main ist auch ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig.
- 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.